S 6 U 3402/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Es ist nicht zu beanstanden, wenn vom Unfallversicherungsträger in Ausübung des ihm beim Erlass eines Gefahrtarifs zustehenden weiten Gestaltungsspielraums vom Unternehmensgegenstand der zu veranlagenden Unternehmen, der das gewerbetypische Risiko beinhaltet, auf die Gemeinsamkeit der Unternehmen und damit auf einen diese Unternehmen verklammernden Gewerbezweig geschlossen wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass innerhalb eines Gewerbezweigs durch unterschiedliche Betriebsstrukturen der Einzelunternehmen eine Risikostreuung zwischen den Unternehmen oder Unternehmensgruppen vorhanden ist. Dass eine unterschiedliche Unfalllast den Unfallversicherungsträger auf Grund der ihm zukommenden Gestaltungsfreiheit berechtigt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (hinreichend große Gruppe einer Gefahrengemeinschaft etc.) die danach abgrenzbaren Unternehmen eines Gewerbezweigs einer besonderen Gefahrtarifstelle zuzuordnen und für diese letztlich damit einen gesonderten Gewerbezweig zu konstituieren, steht dem nicht entgegen.
Normenkette	§§ 157, 159 SGB VII

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 U 3402/00
Datum	14.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 1345/03
Datum	24.01.2005

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 14. Januar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Veranlagung des KlÃ¤gers zum Gefahrtarif der Beklagten ab 01.01.1998 streitig.

Der KlÃ¤ger ist TrÃ¤ger einer staatlich anerkannten Privatschule in S., die als freie Waldorfschule betrieben wird und eine Schulbildung mit der Ausbildungsdauer von 10 bis 13 Jahren â je nach Abschluss â im Rahmen der wahrzunehmenden allgemeinen Schulpflicht der SchÃ¼ler vermittelt. Der KlÃ¤ger wurde von der Beklagten erstmals im Jahr 1990 nach dem damals gÃ¼ltigen Gefahrtarif unter der Unternehmensart "Schulen und schulische Einrichtungenâ (Gefahrtarifstelle 3.5, Gefahrklasse 1,80) veranlagt (Veranlagungsbescheid vom 13.07.1990), was auch unter dem ab 01.01.1995 gÃ¼ltigen Gefahrtarif grundsÃ¤tzlich beibehalten wurde (Veranlagungsbescheid vom 29.09.1995 zur Gefahrtarifstelle 08, Gefahrklasse 1,60).

Mit Veranlagungsbescheid vom 31.03.1998 veranlagte die Beklagte den KlÃ¤ger ab 01.01.1998 nach dem in den Kalenderjahren 1998-2000 gÃ¼ltigen Gefahrtarif unter der Unternehmensart "Schule, schulische Einrichtungâ zur Gefahrtarifstelle 07 mit der Gefahrklasse 1,63.

Mit einem am 28.07.1998 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben wandte sich der KlÃ¤ger gegen die Neuveranlagung ab 1. Januar 1998. Die Feststellung der Gefahrklassen von 1,63 erscheine willkÃ¼rlich. Im Vergleich mit den bisherigen Gefahrtarifstellen sei die seinige die einzige mit einer solchen ErhÃ¶hung. Es stelle sich die Frage, welche Schularten der Gefahrtarifstelle 07 zugeordnet wÃ¼rden, da z. B. Sportschulen in der Gefahrtarifstelle 53 gefÃ¼hrt wÃ¼rden und eine niedrigere

Gefahrklasse (1,05) hÃ¤tten. AuÃerdem handle es sich um eine unsolidarische Verteilung von Lasten, da u.a. die DDR-Altlasten im BeitragsfuÃ enthalten seien, wodurch die hÃ¶heren Gefahrklassen um ein Vielfaches benachteiligt seien. Die gestiegene Unfalllast fÃ¼r schulische Einrichtungen im Beobachtungszeitraum von 1994 bis 1996 hÃ¤nge mit zahlreichen SchulgrÃ¼ndungen fÃ¼r die Erwachsenenbildung in den Ost-LÃ¤ndern zusammen, was eine erhÃ¶hte Ausgabenlast verursache, die nicht auf die anderen Unternehmen voll umgelegt werden kÃ¶nne. Mit Schreiben vom 07.03.2000 erlÃ¤uterte die Beklagte, dass der neue Gefahrtarif ab Januar 1998 abweichend von den vorausgegangenen Gefahrtarifen die Gefahrklassen nicht mehr nach technologisch verwandten Unternehmensarten oder solche mit Ã¤hnlicher GefÃ¤hrdungen bilde, sondern nur noch allein die Art und der Gegenstand des Unternehmens maÃgeblich sei. In der Gefahrtarifstelle 53 seien Unternehmensarten zusammengefasst, die aufgrund einer zu groÃen Schwankungsbreite ihrer Unfallbelastung keine eigene Gefahrtarifstelle bilden kÃ¶nnten. Die Gefahrklasse dieser Gefahrtarifstelle sei die Durchschnittsgefahrklasse der zusammengefassten Unternehmensarten. Der KlÃ¤ger hielt an seinem Widerspruch fest. Mit Widerspruchsbescheid vom 25.05.2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Mit Beitragsbescheiden vom 22.04.1999, vom 25.04.2000 und vom 25.04.2001 erhob die Beklagte die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Beitragsjahre 1998, 1999 und 2000, mit denen jeweils GesamtbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 6830,65 EUR, 7112,65 EUR bzw. 6842,01EUR festgesetzt worden waren. Die Bescheide enthielten jeweils die Rechtsbehelfsbelehrung, dass sie mit Widerspruch angefochten werden kÃ¶nnen.

Ab 01.01.2001 veranlagte die Beklagte den KlÃ¤ger auf der Grundlage des neuen, ab Januar 2001 gÃ¼ltigen Gefahrtarifs zur Gefahrtarifstelle 07 als Unternehmensart "Bildungseinrichtung" zur Gefahrklasse 1,66 (Veranlagungsbescheid vom 27.06.2001).

Am 14.06.2000 erhob der KlÃ¤ger beim Sozialgericht Stuttgart (SG) Klage gegen den Veranlagungsbescheid vom 31.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.05.2000. Ãber seinen Dachverband, dessen Vorbringen der spÃ¤tere ProzessbevollmÃ¤chtigte sich zu eigen machte, mache er zur BegrÃ¼ndung Ã¼ber sein bisheriges Widerspruchsvorbringen hinaus geltend, als gemeinnÃ¼tzige Einrichtung dÃ¼rfe ihn die Festsetzung des Gefahrtarifes und des BeitragsfuÃes nicht so belasten, dass der Bestandsschutz aus Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz (GG) tangiert werde. Es liege keine sachgemÃ¤Ãe Zusammenfassung der Betriebe in der Gefahrtarifstelle 07 vor, die Beklagte habe hierzu keine sachdienlichen Angaben gemacht. Nach Angaben der Beklagten seien unter der Gefahrtarifstelle mehr Personen versichert als es im ganzen Bundesgebiet LehrkrÃ¤fte an privaten und allgemeinbildenden Schulen gebe. Der Gefahrtarif gelte auch nicht fÃ¼r alle Unternehmen gleichen Typs, u. a. sei nicht geklÃ¤rt, wo konfessionelle Schule eingeordnet seien. Das Beitragsaufkommen der Gefahrtarifstelle stehe im krassen MissverhÃ¤ltnis zu den EntschÃ¤digungsleistungen. In die Neuberechnung der Gefahrklassen sei auch der Aufwand eingerechnet, der durch den Vergleich mit dem Deutschen FuÃballbund Ã¼ber die Beitragsreduzierung fÃ¼r FuÃballvereine entstanden sei. Die

allgemeinbildenden Schulen seien auch wesentlich zu hoch gegenÃ¼ber den in der Gefahrtarifstelle 53 mit Gefahrklasse 1,05 veranlagten Schulen fÃ¼r Sport, Gymnastik, Ballett, Tanz veranlagt.

Die Beklagte entgegnete im Wesentlichen, die Risikogemeinschaft "Schulen, schulische Einrichtung" umfasse ein breites Spektrum von Bildungseinrichtungen, zu denen die privaten beruflichen und allgemeinbildenden Schulen, Ã¼berbetriebliche Ausbildungszentren der Wirtschaft, SchÃ¼lernachhilfe, Musikschulen, aber auch konfessionelle Schulen gehÃ¶rten. Daher seien wesentlich mehr Unternehmen erfasst, als es private Schulen der Bundesrepublik gebe. Auf die mÃ¶gliche ErhÃ¶hung der BeitrÃ¤ge sei hingewiesen worden. Die Unternehmen hÃ¤tten Gelegenheit gehabt, den erhÃ¶hten Finanzbedarf in ihrer Finanzplanung einzustellen. Mit dem Umlageprinzip sei nicht zu vereinbaren, dass der Beitrag nur bis zur HÃ¶he der gezahlten EntschÃ¤digungsleistungen festgesetzt werden dÃ¼rfe, da ein groÃer Teil des Umlagesoll nicht aus EntschÃ¤digungsleistungen resultiere. Im Gefahrtarif 1998 sei eine ErhÃ¶hung auf 54 Gefahrtarifstellen erfolgt, da auf Grund jahrelanger Beobachtungen sich zahlreiche Unternehmensarten als so stabil erwiesen hÃ¤tten, dass eine eigene Gefahrtarifstelle habe gebildet werden kÃ¶nnen. Den heterogenen Unternehmensarten der Gefahrtarifstelle 53 sei gemeinsam, dass sie aufgrund einer zu groÃen Schwankungsbreite zu einer gemeinsamen eigenen Gefahrtarifstelle zusammen gefasst seien. Bei Unternehmen mit Zufallsschwankungen sei die jeweils errechnete Gefahrklasse nicht aussagekrÃ¤ftig. Im Wege der InteressenabwÃ¤gung seien bei Abweichungen um 30% vom Mittelwert der jÃ¤hrlichen Belastungsziffer einer Unternehmensart diese in einer Gefahrtarifstelle zusammengefasst worden, um einerseits mÃ¶glichst viele Unternehmensarten entsprechend ihrer Unfallbelastung zu veranlagen, andererseits sollten signifikante Ãnderungen der Gefahrklassen beim Ãbergang zur nÃ¤chsten Gefahrtarifsperiode mÃ¶glichst vermieden werden. Die Vereinbarung mit dem Deutschen FuÃballbund sei rechtens und kÃ¶nne der Bildung des Gefahrtarifs nicht entgegengehalten werden. Die Ãnderung der Gefahrklassen beruhe auf den Erhebungen aus dem Beobachtungszeitraum 1994 bis 1996. Der Anstieg der Gefahrklasse der Gefahrtarifstelle 07 erklÃ¤re sich aus dem ungÃ¼nstigeren VerhÃ¤ltnis von EntschÃ¤digungsleistungen zu gezahlten Entgelten der Unternehmen. In Wahrnehmung des ihr zustehenden Gestaltungsspielraums habe sie unter dieser Gefahrtarifstelle Bildungseinrichtungen nach dem Prinzip des Gewerbezweigs zusammengefasst, ohne zu unterscheiden, ob Kinder-, Jugendlichen- oder Erwachsenenbildung vermittelt werde. Eine Verpflichtung zur Differenzierung bestehe erst dann, wenn Erkenntnisse Ã¼ber unterschiedliche Unfallrisiken Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum vorlÃ¤gen.

In Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage am 29.05.2002 machten die Beteiligten weitere AusfÃ¼hrungen zur Sache. DiesbezÃ¼glich wird auf die Niederschrift vom 29.5.2002 Bezug genommen.

Mit Urteil vom 14.01.2003 wies das SG die Klage ab. Das SG ging davon aus, dass die auf den Gefahrtarif 1998 gestÃ¼tzten Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 1998 bis 2000 Gegenstand der Klage wurden. In den EntscheidungsgrÃ¼nden fÃ¼hrte es aus, es sei in keiner gerichtlicherseits beanstand-ba-ren Weise festzustellen, dass

die Kohortenbildung in der streitigen Gefahrtarifstelle grob sachwidrig sei. Eine eigene Gefahrtarifstelle fÃ¼r die Mitglieder des Dachverbands des KlÃ¤gers sei wegen der GruppengrÃ¶Ãe von nur 150 Mitgliedern nicht zulÃ¤ssig. Ein VerstoÃ gegen die in Art. 7 Abs. 4 GG garantierte Institutsfreiheit der Privatschulen kÃ¶nnen mit einer allanfÃ¤lligen Steigerung der ElternbeitrÃ¤ge nicht begrÃ¼ndet werden, zumal bei der vergleichsweise mit den personellen und sÃ¤chlichen Aufwendungen geringen Mehrbelastung es keineswegs als zwingend geboten erscheine, die ErhÃ¶hung der BeitrÃ¤ge an die Eltern mit ErhÃ¶hung des Schulgeldes in gleichem MaÃe weiterzugeben.

Gegen das den KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten am 07.03.2003 mit Empfangsbekenntnis zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 04.04.2003 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, es bestehe eine durch keinerlei SachgrÃ¼nde gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit den Schulen fÃ¼r Sport, Gymnastik etc. der Gefahrtarifstelle 53, deren Unfallrisiko ungleich hÃ¶her sei als das der allgemeinbildenden Schulen. Ebenso bestehe eine Ungleichbehandlung mit den Bundesligavereinen aufgrund des mit dem Deutschen FuÃballbund geschlossenen Vergleichs. AuÃerdem bestehe eine Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber den anderen Gefahrtarifstellen, deren Gefahrklassen mit dem Gefahrtarif 1998 teilweise deutlich herabgesetzt worden sei. AuÃerdem sei die Gefahrtarifstelle 07 durch Unternehmen mit unstreitig unterschiedlichem GefÃ¤hrdungsrisiko gebildet. Dies verstoÃe gegen den Grundsatz, wonach die Belastungsziffer der einzelnen in einer Tarifstelle zusammengefassten Gewerbezweige nicht auffÃ¤llig von der durchschnittlichen Belastungsziffer der Tarifstelle abweichen dÃ¼rften. Soweit die Beklagte die unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hohe Zunahme der UnfÃ¤lle mit den registrierten UnfÃ¤llen im Beitrittsgebiet in den Schulen fÃ¼r berufliche Aus- und Fortbildung erklÃ¤re, belege dies, dass Unternehmen mit vÃ¶llig unterschiedlichen Risikogruppen zusammengefasst worden seien. Unzutreffend sei das SG davon ausgegangen, dass die allgemeinbildenden Schulen nicht von den anderen Einrichtung abgegrenzt werden kÃ¶nnten bzw. ihre Zahl zu klein sei. Die genaue Anzahl der allgemeinbildenden Schulen in freier TrÃ¤gerschaft sei zwar nicht bekannt, doch dÃ¼rfte es sich um mindestens mehrere 1000 handeln. Es liege auf der Hand, dass allgemeinbildenden Schulen eine andere, geringere Unfallgefahr als berufsbildende Schulen aufwiesen. Das Urteil des schleswig-holsteinischen Landessozialgerichts vom 10.12.2003 â L 8 U 135/02 â bestÃ¤tige seine Auffassung zur rechtswidrigen Veranlagung. Die Beklagte kÃ¶nne dies nicht dadurch entkrÃ¤ften, indem sie dem Urteil nur allgemeine RechtsgrundsÃ¤tze entgegenhalte, nicht aber die immer wieder geforderten tatsÃ¤chlichen Zahlen der behaupteten Berechnungsgrundlage vorlege. Die von der Beklagten verwendeten Begriffe Neulast und EntschÃ¤digungsleistungen legten nahe, dass unvergleichbares miteinander verglichen werde. Die vorgelegten Zahlen fÃ¼r die berÃ¼cksichtigten VersicherungsfÃ¤lle fÃ¼r den Gefahrtarif 1995 (10.000) und fÃ¼r 1998 (365.000) bzw. der Anteil der Schulen an den VersicherungsfÃ¤llen (1995: 364 gegenÃ¼ber 1998: 38.102) seien irreal. Es werde angeregt, der Beklagten aufzugeben, eine komplette Liste der in der Tarifstelle 07 zusammengeschlossenen Einrichtungen vorzulegen. Im Ãbrigen wird auf den Schriftsatz des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vom 29.11.2004 verwiesen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 14. Januar 2003 aufzuheben und den Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 31. MÃ¤rz 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Mai 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats hinsichtlich der Veranlagung fÃ¼r die Jahre 1998 bis 2000 neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie macht geltend, die Differenzierung zwischen Schule, schulische Einrichtung und Schulen fÃ¼r Sport etc. beruhe auf dem Gewerbezweigprinzip. Bei der erstgenannten Unternehmensart handle es sich um Schulen in Ã¶ffentlicher oder privater (Kirchen, Stiftung, Privatpersonen und andere) TrÃ¤gerschaft, in denen durch planmÃ¤Ãigen Unterricht Bildung, Wissen oder Fertigkeiten vermittelt werden. Dabei werde zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen unterschieden, je nach dem, ob allgemeine Grundlagen oder spezielles Berufswissen weitergegeben werde. Unter den schulischen Einrichtungen seien auch Institutionen erfasst, die vergleichbar wie die Schulen Bildungsinhalte weitergeben, z. B. Musikschulen oder KreativitÃ¤tsschulen. Dagegen seien die Schulen fÃ¼r Sport, Gymnastik, Ballett und Tanz solche Unternehmen, die auf einen wirtschaftlichen GeschÃ¤ftsbetrieb und damit auf Gewinnerzielung ausgerichtet seien. Der Vertrag mit dem Deutschen FuÃballbund sei von mehreren Obergerichten als rechtmÃ¤Ãig bestÃ¤tigt worden. Im Ãbrigen sei der Sachverhalt nicht mit dem Vorliegenden vergleichbar. Eine gesonderte Erhebung der Belastungsziffer innerhalb der Unternehmensart "Schule, schulische Einrichtung" sei nicht mÃ¶glich gewesen, da kein differenziertes Zahlenmaterial fÃ¼r die allgemeinbildenden Schulen vorliege. Die EntschÃ¤digungsleistungen und die HÃ¶he der gezahlten Arbeitsentgelte sei aus dem Beobachtungszeitraum 1994 bis 1996 bezogen auf die in der jeweiligen Tarifstelle erfassten Unternehmen ermittelt worden. Das Bundesversicherungsamt habe gegenÃ¼ber dem Bundesverband deutscher Privatschulen festgestellt, dass die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge, insbesondere die Gefahrklasse 1,63 der Tarifstelle 7 des Gefahrtarifs 1998 nicht zu beanstanden sei. Das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern habe mit Urteil vom 10.04.2003 â L 5 U 19/01 â die Veranlagung einer Privatschule nach dem Gefahrtarif 1998 als rechtmÃ¤Ãig erachtet. DemgegenÃ¼ber habe das Landessozialgericht Schleswig-Holstein mit Urteil vom 10.12.2003 den ebenfalls einen TrÃ¤gerverein einer freien Waldorfschule betreffenden Veranlagungsbescheid nach dem Gefahrtarif 1998 aufgehoben. In dem Urteil werde aber unterstellt, es gÃ¤be unterschiedliche Unfallgefahren innerhalb eines Gewerbezweigs, ohne dass das Gericht hierfÃ¼r gesicherte Erkenntnisse gehabt habe. Bei der Bildung eines eigenen Gewerbezweigs komme es aber nicht auf die speziellen Unfallgefahren oder GefÃ¤hrdungsrisiken des jeweiligen Gewerbezweigs an, was das LSG mit der Annahme angeblich unterschiedlicher Risiken innerhalb eines Gewerbezweigs verkenne. Die Zusammenfassung von Unternehmen eines Gewerbezweigs unterliege nicht nur logischen und sachbezogenen, sondern auch historischen und

damit verÃ¤nderbaren Ãberlegungen. Soweit das LSG Schleswig-Holstein unterstelle, mit der Wiedervereinigung habe ein Strukturwandel stattgefunden, dem nachzugehen gewesen sei, beruhe dies auf Vermutungen. Im Beobachtungszeitraum von 1994 bis 1996 seien erstmals alle entschÃ¤digten UnfÃ¤lle zu Grunde gelegt worden, gleich welcher GrÃ¶Ãenordnung sie gewesen seien. Zuvor seien nur die erstmals ausgezahlten Renten zugrundegelegt worden. Aus dem Vergleich der Daten ergebe sich, dass fÃ¼r die Bildung des Gefahrtarif 1995 fÃ¼r die Unternehmensart "Schule, schulische Einrichtungâ der Schluss gezogen werden kÃ¶nne, dass sich wenige schwere UnfÃ¤lle ereignet haben (Anteil der Neulast â nur RentenfÃ¤lle â 2,5% gegenÃ¼ber Anteil der VersicherungsfÃ¤lle mit 3,5%). Im Beobachtungszeitraum fÃ¼r den Gefahrtarif 1998 sei der Anteil der Gesamtlohnsumme mit 4% nur gering verÃ¤ndert gewesen, dagegen sei der Anteil der VersicherungsfÃ¤lle mit 10,4% im Bereich der Schulen und schulischen Einrichtungen angestiegen, was aber nur einen Anteil von 6,2% an den GesamtentschÃ¤digungsleistungen ausgemacht habe. Dies rechtfertige nur den Schluss, dass es sich um eine Vielzahl leichter UnfÃ¤lle gehandelt habe. Die vom schleswig-holsteinischen LSG gezogenen Schlussfolgerungen aus den statistischen Eckdaten, die jeden registrierten Unfall unabhÃ¤ngig davon, ob es sich um entschÃ¤digungspflichtige FÃ¤lle handelt, enthalten, seien daher fehlerhaft. AuÃerdem sei in den GesprÃ¤chen mit dem Bundesverband deutscher Privatschulen die Bereitschaft erklÃ¤rt worden, in Zukunft eine Differenzierung innerhalb der Unternehmensart der Tarifstelle 07 vorzunehmen, wenn gefahrtarifrelevante unterschiedliche Unfallrisiken erhoben werden kÃ¶nnten. Die hierzu erforderlichen Untersuchungen seien zunÃ¤chst in einer Stichprobenaktion durchgefÃ¼hrt worden und hÃ¤tten in die ab 2002 begonnene Vollerhebung gemÃ¼ndet.

Der Senat hat die Verwaltungsakte der Beklagten und die Akte des SG beigezogen. Auf diese und die im Berufungsverfahren gewechselten SchriftsÃ¤tze wird im Ã¼brigen verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nur der Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 31. MÃ¤rz 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Mai 2000 Ã¼ber die Veranlagung des KlÃ¤gers zu der Gefahrtarifstelle 07 mit der Gefahrklasse 1,63 fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2000. Die Beitragsbescheide vom 22.04.1999, vom 25.04.2000 und 25.04.2001 fÃ¼r die Jahre 1998, 1999 und 2000 sind nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens, denn sie erfÃ¼llen nicht die Voraussetzungen des Â§ 96 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), weil sie den Veranlagungsbescheid weder abÃ¤nderten noch ersetzten. Es sprechen vorliegend auch keine GrÃ¼nde der ProzessÃ¶konomie fÃ¼r eine weite und analoge Anwendung des Â§ 96 Abs. 1 SGG (vgl. BSG Urteil vom 24.06.2003 â B 2 U 21/02 R â = SozR 4-2700 Â§ 157 Nr. 1; Urteil vom 09.12.2003 â B 2 U 54/02 R- -). Im Ãbrigen sind sich die Beteiligten einig, dass diese Bescheide nicht Gegenstand des Verfahrens sein sollen.

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143, 144 SGG statthafte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig,

aber unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage insoweit mit zutreffender BegrÃ¼ndung abgewiesen. Der Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 31. MÃ¤rz 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.05.2000 ist rechtmÃ¤Ã□ig.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den Veranlagungsbescheid ist Â§ 159 Abs. 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), nach dem der UnfallversicherungstrÃ¤ger die Unternehmen fÃ¼r die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu Gefahrklassen veranlagt. Die Vertreterversammlung des UnfallversicherungstrÃ¤gers (Â§ 33 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch -SGB IV-) setzt hierzu gem. Â§ 157 Abs. 1 SGB VII als autonomes Recht einen Gefahrtarif fest, in dem zur Abstufung der BeitrÃ¤ge Gefahrklassen festzustellen sind (Â§ 157 Abs. 1 Satz 1, 2 SGB VII). Der Gefahrtarif wird nach Gefahrtarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach GefÃ¤hrdungsrisiken unter BerÃ¼cksichtigung eines versicherungsmÃ¤Ã□igen Risikoausgleichs gebildet werden (Â§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem VerhÃ¤ltnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (Â§ 157 Abs. 3 SGB VII). Bei der Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch als SGB VII ist keine grundlegende Neuregelung des Beitragsrechts erfolgt. Es ist vielmehr im Wesentlichen das zuvor geltende Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO) Ã¼bernommen worden (vgl. BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung, BT-Drucks 13/2204, S 73, 110 ff). Neu ist jedoch die Vorschrift Ã¼ber die Bildung der Gefahrtarifstellen in Â§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII, zu der in der GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drucks 13/2204, S 111) ausgefÃ¼hrt wird, dass diese die Kriterien benennt, nach denen der Gefahrtarif aufzustellen ist, und dies im Ã□brigen der bisherigen Praxis der Berufsgenossenschaften entspreche, womit diese Praxis ebenso wie bei der Gefahrklassenberechnung in Â§ 157 Abs. 3 SGB VII Ã¼bernommen und kodifiziert werde (BSG, Urteil vom 24.06.2003 a.a.O.).

Durch gefahrtarifliche Bestimmungen hervorgerufene HÃ¤rten im Einzelfall sind als Folge der zulÃ¤ssigen generalisierenden versicherungsrechtlichen Regelungen hinzunehmen (BVerfG SozR 2200 Â§ 734 Nr. 2). Unter den Gefahrtarifstellen sind nach unterschiedlichen Zuordnungsmerkmalen Risikogemeinschaften zu bilden. Nach der Natur der Sache kommen die Tarifarten des Gewerbezweigtarifs oder des TÃ¤tigkeitstarifs in Betracht. Die unter diesen Gesichtspunkten gebildete Anzahl und die Arten der Gefahrtarifstellen stehen im Ermessen der Vertreterversammlung. Alle Tarifarten sind grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig, jedoch gebÃ¼hrt dem Gewerbezweigtarif der Vorrang, weil er am besten die gewerbetypischen Gefahren und damit das gemeinschaftliche Risiko erfasst (BSG SozR 2200 Â§ 734 Nr. 1). Aber auch gemischte Tarife in diesem Sinne sind grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig (BSG a.a.O.). Jede Gefahrtarifstelle bedarf einer ausreichenden GrÃ¶Ã□e, damit zufallsbedingte Schwankungen in der Belastungsentwicklung ausgeschlossen werden. Bei Gewerbezweigtarifen fÃ¼r jeden Gewerbezweig eine eigene Gefahrtarifstelle zu bilden, ist mangels ausreichender GrÃ¶Ã□e nicht immer mÃ¶glich, deshalb sind auch Zusammenfassungen mehrerer Gewerbezweige mit wenigstens annÃ¤hernd gleichen Risiken grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig und im Einzelfall auch geboten (vgl. hierzu Ricke, Kasseler Kommentar, Bd. 2, Â§ 157 RdNr. 11).

Angesichts der vom Gesetzgeber gewollten KontinuitÃ¤t ist die bisherige

Rechtsprechung zur Bildung von Gefahrtarifen nach der RVO auf die Bildung von Gefahrtarifen nach dem SGB VII dem Grunde nach zu Ã¼bertragen und von Folgendem auszugehen: Der Gefahrtarif ist unabhÃ¤ngig von der Genehmigung durch die AufsichtsbehÃ¶rde (vgl. Â§ 158 SGB VII) durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Ã¼berprÃ¼fbar. Als autonom gesetztes objektives Recht (vgl. Â§ 157 SGB VII, Â§Â§ 33 ff SGB IV) ist der Gefahrtarif nur daraufhin Ã¼berprÃ¼fbar, ob er mit dem Gesetz, das die ErmÃ¤chtigungsgrundlage beinhaltet, also dem SGB VII, und mit sonstigem hÃ¶herrangigen Recht vereinbar ist. Ã□hnlich wie dem Gesetzgeber ist den ihre Angelegenheiten selbst regelnden Ã¶ffentlich-rechtlichen KÃ¶rperschaften als Stellen der mittelbaren Staatsverwaltung, somit auch den TrÃ¤gern der Sozialversicherung, ein nicht zu eng bemessener Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eingerÃ¤umt, soweit sie innerhalb der ihnen erteilten gesetzlichen ErmÃ¤chtigung Recht setzen (BSGE 13, 189 = SozR Nr. 2 zu Â§ 915 RVO; BSGE 27, 237, 240 = SozR Nr. 1 zu Â§ 730 RVO; BSG SozR Nr. 4 zu Â§ 725 RVO; BSG SozR 2200 Â§ 725 Nr. 10; SozR 2200 Â§ 734 Nr. 5; BSG Urteil vom 21. August 1991 â□□ 2 RU 54/90 â□□ NZA 1992, 335 f; BSG Urteil vom 18. Oktober 1994 â□□ 2 RU 6/94 â□□ SGb 1995, 253, 255). Als gesetzliche Vorgaben sind die in Â§Â§ 152 f, 157, 162 SGB VII zum Ausdruck kommenden Zielvorstellungen und Wertentscheidungen sowie die tragenden GrundsÃ¤tze des Unfallversicherungsrechts zu beachten (vgl. BSGE 55, 26, 27 = SozR 2200 Â§ 734 Nr. 3; BSG SozR 2200 Â§ 731 Nr. 2; BSG Urteile vom 21. August 1991 und 18. Oktober 1994, a.a.O.). Die PrÃ¼fung, ob der Gefahrtarif die zweckmÃ¤Ã□igste, vernÃ¼nftigste oder gerechteste Regelung trifft, ist nicht Aufgabe der Gerichte (BSG SozR 2200, Â§ 731 Nr. 2; BSG Urteile vom 21. August 1991 und 18. Oktober 1994, a.a.O.); die AbwÃ¤gung zwischen mehreren, jeweils fÃ¼r die eine oder andere Regelung bei der Gestaltung des Gefahrtarifs wesentlichen Gesichtspunkte und die daraus folgende Entscheidung obliegt dem UnfallversicherungstrÃ¤ger (BSG SozR 3-2200 Â§ 809 Nr. 1). Bei komplexen und sich sprunghaft entwickelnden Sachverhalten ist ihm ein zeitlicher Anpassungsspielraum zuzubilligen, um weitere Erfahrungen zu sammeln, Klarheit zu gewinnen und MÃ¤ngeln in den Regelungen abzuhelfen (BSG SozR 2200 Â§ 731 Nr. 2; SozR 3-2200 Â§ 809 Nr. 1; BSG Urteil vom 21. August 1991, aaO; BVerfGE 33, 171, 189, 80, 1, 26). Aufgrund dieser eingeschrÃ¤nkten gerichtlichen Ã□berprÃ¼fungsbefugnis kann nicht jeder Fehler Beachtung finden. Die Bildung des Gefahrtarifs muss aber auf gesichertem Zahlenmaterial fuÃ□en und versicherungsmathematischen GrundsÃ¤tzen entsprechen. Denn Veranlagungs- und Beitragsbescheide sind eingreifende Verwaltungsakte, die nur auf einer klaren rechtlichen und tatsÃ¤chlichen Grundlage erlassen werden dÃ¼rfen (BSG Urteil vom 18. Oktober 1994 â□□ 2 RU 6/94 â□□ SGb 1995, 253).

Die Gliederung des Gefahrtarifes 1998 der Beklagten mit der Gefahrtarifstelle 07 fÃ¼r die Unternehmensart "Schule, schulische Einrichtungâ□□ ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die neue Regelung in Â§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII, Gefahrengemeinschaften nach GefÃ¤hrdungsrisiken unter BerÃ¼cksichtigung eines versicherungsmÃ¤Ã□igen Risikoausgleichs zu bilden, kann entsprechend der bisherigen Praxis der UnfallversicherungstrÃ¤ger, auf die die Gesetzesmaterialien verweisen, und der Rechtsprechung des BSG (vgl. BSGE 55, 26 ff = SozR 2200 Â§ 734 Nr. 3) nur so verstanden werden, dass danach bei einem nach Gewerbezweigen

gegliederten Gefahrtarif Gewerbezweige und bei einem nach TÃ¤tigkeiten gegliederten Gefahrtarif TÃ¤tigkeiten mit annÃ¤hernd gleichem Risiko zu Tarifstellen zusammengefasst werden sollen, weil sonst die Bildung nach den GefÃ¤hrdungsrisiken keinen Sinn ergibt. Der entscheidende und der gesetzlichen Neuregelung ebenfalls zugrundeliegende Begriff "Gewerbezweig" ist nicht gesetzlich definiert. Der Begriff hat hingegen in der gesetzlichen Unfallversicherung eine lange Tradition nicht nur im Beitragsrecht, sondern auch im Organisations- und ZustÃ¤ndigkeitsrecht. Grundlage fÃ¼r die Aufteilung der verschiedenen Unternehmen auf die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juni 1884 (RGBl 1884, S. 69) nach "Gegenstand" und "Art" der Betriebe neu gegrÃ¼ndeten Berufsgenossenschaften war der Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1885 (Amtliche Nachrichten 1885,143), dem weitere BeschlÃ¼sse des Bundesrats und des Reichsversicherungsamtes nachfolgten, die in einem alphabetischen Verzeichnis der "Gewerbezweigeâ zusammengefasst wurden (vgl. Amtliche Nachrichten 1885,254; 1903, 404 ff). Auch die heutige ZustÃ¤ndigkeitsregelung in Â§ 122 Abs. 1 Satz 1 SGB VII, mit der bisher nicht genutzten VerordnungsermÃ¤chtigung zur Bestimmung der sachlichen ZustÃ¤ndigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften nennt als Kriterien "Art und Gegenstand der Unternehmen" sowie neu und zusÃ¤tzlich die PrÃ¤vention neben der LeistungsfÃ¤higkeit der Berufsgenossenschaften. Dass der Begriff Gewerbezweig nicht zu eng verstanden werden darf, zeigen die im Gefahrtarif der Beklagten seit Jahren aufgefÃ¼hrten Gewerbezweige "Evangelische Kirche" und "Katholische Kirche". Auf der anderen Seite erfordern die sich aus der Zuordnung zu einem bestimmten Gewerbezweig und damit zu einer bestimmten Gefahrengemeinschaft ergebenden finanziellen Folgen eine mÃ¶glichst klare Definition der einzelnen Gewerbezweige bzw. Gefahrengemeinschaften, um Streitigkeiten zu vermeiden, zumal es umstritten sein kann, wie weit oder eng die einzelnen Gewerbezweige zu schneiden sind (zum Ganzen BSG, Urteil vom 24.06.2003, a.a.O.).

Die in die ZustÃ¤ndigkeit einzelner Berufsgenossenschaften herkÃ¶mmlich zugewiesenen einzelnen Gewerbezweige waren anfÃ¤nglich durch die Erzeugung der Produkte der im Gewerbezweig zusammengefassten Unternehmen wesentlich geprÃ¤gt und definiert. Daher enthielten die obengenannten Verzeichnisse des Reichsversicherungsamtes unter der Rubrik "Gewerbezweigâ fast ausschlieÃlich die durch die Unternehmen gewonnenen Rohstoffe bzw. die dort hergestellten Produkte. Entscheidender Gesichtspunkt fÃ¼r die berufsgenossenschaftliche Eingliederung war daher regelmÃ¤Ãig die Herstellungsweise des Erzeugnisses. Das dabei in Betracht kommende Arbeitsverfahren und die dabei benutzten Betriebseinrichtungen hingen hÃ¤ufig, aber nicht immer, von der Art des Werkstoffes ab, so dass dieser fÃ¼r das gewerbetypische Risiko mitbestimmend war. Der Verwendungszweck des Erzeugnisses war oder ist aber ausnahmsweise dann ausschlaggebend, wenn in Betrieben verschiedener Berufsgenossenschaften, etwa gleiche oder Ã¤hnliche Arbeitsverfahren, Betriebseinrichtungen und Werkstoffe vorkommen (BSGE 39, 112 zur Zuweisung eines Unternehmens in die zustÃ¤ndige Berufsgenossenschaft) d. h. dann liegen auch verschiedene Gewerbezweige vor. Nicht auÃer Acht gelassen werden darf dabei, dass in der heutigen Dienstleistungsgesellschaft der Begriff der gewerbetypischen Unfallgefahren nur noch in Teilbereichen von Bedeutung ist (BSG, Urt. vom

24.06.2003, a.a.O.). Diese zur Abgrenzung der ZustÃ¤ndigkeiten der Berufsgenossenschaften traditionsgemÃ¤Ãe Differenzierungsmerkmale sind auch von den UnfallversicherungstrÃ¤gern bei der Bewertung der ZusammengehÃ¶rigkeit der in ihre ZustÃ¤ndigkeit Ã¼berwiesenen Unternehmen als zu einem Gewerbezweig gehÃ¶rend zu berÃ¼cksichtigen. Danach ist es nicht zu beanstanden, wenn in AusÃ¼bung des weiten Gestaltungsspielraums vom Unternehmensgegenstand, der das gewerbetypische Risiko beinhaltet, auf die Gemeinsamkeit der Unternehmen und damit auf einen diese Unternehmen verklammernden Gewerbezweig geschlossen wird.

Die Schulen/schulischen Einrichtungen sind nach Auffassung des Senats eine von der Beklagten in dem vom Senat Ã¼berprÃ¼fbaren Rahmen zulÃ¤ssig vorgenommene Umschreibung eines Gewerbezweigs. Hierzu gehÃ¶ren Institutionen in Ã¶ffentlicher oder privater TrÃ¤gerschaft â auch die konfessionellen Schulen -, die durch planmÃ¤Ãigen Unterricht Bildung, Wissenschaft und/oder FÃ¤higkeiten vermitteln. Hierunter zÃ¤hlen allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, je nachdem ob allgemeines Grundlagenwissen oder spezielles Berufswissen gelehrt wird. Zu den berufsbildenden Schulen gehÃ¶ren Berufsschulen, Berufsfachoberschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen sowie Fachakademien. Die schulischen Einrichtungen vermitteln Bildungsinhalte in vergleichbarer Weise wie die genannten Schulen, z. B. Musikschulen oder Malschulen. Die so von der Beklagten angegebenen Abgrenzungskriterien lassen nicht erkennen, dass unter Ãberschreitung des dem Satzungsgeber zustehenden Gestaltungs- und Entscheidungsermessens gegen hÃ¶herrangiges Recht, wie z. B. den Gleichheitsgrundsatz oder das Bestimmtheitsgebot fÃ¼r normative Regelungen, verstoÃen wird. Die Beklagte stellt auf den Unternehmensgegenstand der als Schule oder schulische Einrichtung bezeichneten Institution ab, wobei erkennbar die Wissensvermittlung des Schulstoffes der der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Personen (allgemeinbildende Schulen) bzw. der berufsspezifischen Kenntnisse im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung Jugendlicher oder Erwachsener (berufsbildenden Schulen) im Vordergrund steht.

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers ist die Regelung dieser Gefahrtarifstelle nicht deshalb fehlerhaft, weil widersprÃ¼chliche Ãberschneidungen mit Unternehmen der der Gefahrtarifstelle 53 zugeordneten Schulen fÃ¼r Sport, Gymnastik, Tanz, Ballett einerseits und andererseits mit Musikschulen, BeschÃ¤ftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften vorliegen und sie daher gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und den Gleichheitsgrundsatz verstoÃe. Bei den Schulen fÃ¼r Sport, Tanz, Ballett etc. stellt die Beklagte definitionsgemÃ¤Ã auf die in Gewinnerzielungsabsicht betriebene Unternehmung zur Weitergabe von Wissen und Fertigkeiten in nicht schulischen Disziplinen ab. Es handelt sich nicht um Schulen, die breiten Schulsport oder sonstige in der Schul- oder Berufsausbildung Ã¼bliche, sondern vorwiegend dem Freizeitbereich zuzuordnende FÃ¤cher anbieten. Das unterscheidet sie auch von den als schulische Einrichtung in Gefahrtarifstelle 07 von der Beklagten eingestuften Musikschulen oder Malschulen. Die BeschÃ¤ftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften werden nach Angaben der Beklagten zur Gefahrtarifstelle 32 veranlagt, da im Gegensatz zu der auf Fort- oder Weiterbildung ausgerichteten Berufsbildung der schulischen Einrichtungen (so etwa

die von der Beklagten aufgezÃ¤hlten Ã¼berbetrieblichen Ausbildungszentren der Wirtschaft, SchÃ¼lernachhilfe, Schulungsunternehmen im Bereich der Informationstechnologie, Kommunikation oder Management) der Unternehmensgegenstand dieser Unternehmen auf die Verwirklichung sozial rehabilitativer Zwecke gerichtet ist. Diese Kriterien sind sachlich begrÃ¼ndete Differenzierungsmerkmale, die keine willkÃ¼rliche Abgrenzung von den Unternehmen der Schule oder schulischen Einrichtungen erkennen lassen. Ein VerstoÃ gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ist nicht ersichtlich. Diese Abgrenzungsmerkmale sind bei der gebotenen normativen Abstraktion auch hinreichend bestimmt. Dem steht nicht entgegen, dass in Grenz- und AusnahmefÃ¤llen die Zuordnung einzelner Unternehmen Schwierigkeit bereiten kann.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass eine Differenzierung zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen schon aus allgemeinen Ãberlegungen geboten sei, weil in berufsbildenden Schulen der berufspraktische Unterricht durch Umgang mit Werkzeugen und Maschinen risikoreicher sei. Abgesehen davon, dass der KlÃ¤ger hierfÃ¼r keine Anhaltspunkte hat â siehe unten -, ist eine unterschiedliche Risikoverteilung bei einzelnen Unternehmen eines Gewerbezweiges nichts UngewÃ¶hnliches und hinzunehmen. Ist bei TÃ¤tigkeiten innerhalb eines Unternehmens die unterschiedliche Risikostreuung, wie im angefÃ¼hrten Beispiel des kaufmÃ¤nnischen Angestellten in der Revisionsabteilung eines Kreditinstitutes und einem Hausmeister, Fahrer oder Wachmann des selben Unternehmens, als eine dem Gewerbezweig immanente Risikomischung anzuerkennen (vgl. Beispiel bei BSG, Urteil vom 24.06.2003, a. a. O.), so gilt dies auch fÃ¼r die Risikomischung unter den Unternehmen eines zulÃ¤ssig definierten Gewerbezweigs. Es liegt in der Natur der Sache, dass innerhalb eines Gewerbezweiges durch unterschiedliche Betriebsstrukturen der Einzelunternehmen eine Risikostreuung zwischen den Unternehmen oder Unternehmensgruppen vorhanden ist. Diese Risikostreuung kann sogar betrÃ¤chtlich sein, wie Fallbeispiele der neueren Rechtsprechung zeigen (vgl. BSG zur Frage der gebotenen Herabsetzung der Veranlagung: Versicherungsunternehmen mit AuÃendienst und sogenannte Direktversicherungen, Urteile vom 06.05.2003 âB 2 U 7/02 R- und B 2 U 17/02 R -; ArchitekturbÃ¼ros mit und ohne Bauleitung, Urteil vom 11.11.2003 B 2 U 55/02 R-). Dass eine etwaige hÃ¶here oder niedrigere Unfalllast den UnfallversicherungstrÃ¤ger auf Grund der ihm zukommenden Gestaltungsfreiheit berechtigt, bei ansonsten gegebenen Voraussetzungen (hinreichend groÃe Gruppe einer Gefahrengemeinschaft etc.) die danach abgrenzbaren Unternehmen eines Gewerbezweiges einer besonderen Gefahrtarifstelle zuzuordnen, letztlich damit einen gesonderten Gewerbezweig zu konstituieren, steht dem nicht entgegen. Soweit der KlÃ¤ger sich auf die Entscheidung des BSG vom 12.12.1985 (SozR 2200 Â§ 731 Nr. 2) beruft, in der Taxiunternehmen und Omnibusunternehmen nicht demselben Gewerbezweig zugeordnet gewesen seien, geht dies fehl, denn streiterheblich war dort nur die Frage, ob der UnfallversicherungstrÃ¤ger die bereits von ihm nach unterschiedlichen Gewerbezweigen eingestufte Unternehmen in einer Gefahrtarifstelle gemeinsam veranlagen konnte.

Sind daher die beruflichen und allgemeinbildenden Schulen und die schulischen

Einrichtungen zutreffend â weil in gerichtlich nicht zu beanstandender Weise nach traditionellem VerstÃ¤ndnis und dem Kriterium der Wissensvermittlung bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten definiert â als ein Gewerbezweig in der Gefahrtarifstelle 07 veranlagt, bedarf es entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers keiner weiteren Differenzierung nach unterschiedlichem GefÃ¤hrdungsrisiko. Â§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII verlangt die BerÃ¼cksichtigung gleicher Risiken nur fÃ¼r die gemeinsame Veranlagung mehrerer Gewerbezweige in einer Tarifstelle. Es kann vorliegend offen bleiben, ob und ab wann die Beurteilungs- und Gestaltungsfreiheit des UnfallversicherungstrÃ¤gers auf nur eine rechtlich mÃ¶gliche Entscheidung zur Definition eines Gewerbezweiges beschrÃ¤nkt sein kann, wenn eine nach bisherigen Kriterien in einem Gewerbezweig zusammengefasste Unternehmensart nachweislich hÃ¶here Unfallrisiken gegenÃ¼ber einer durch gemeinsame Merkmale abgrenzbaren Unternehmensgruppe erkennen lÃ¤sst. Eine solche relevante ErhÃ¶hung der Unfallrisiken kommt entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers nicht in den im maÃgeblichen Beobachtungszeitraum von 1994 bis 1996 erhobenen Zahlen der VersicherungsfÃ¤lle und dem Anteil der Gefahrtarifstelle 07 an den GesamtentschÃ¤digungsleistungen zum Ausdruck. Die Beklagte hat zum einen Ã¼berzeugend darauf hingewiesen, dass die vorauserhobenen Zahlen fÃ¼r den Gefahrtarif 1995 auf einem anderen Datenmaterial beruhen, da bis dahin durch sie nur Versicherungsleistungen in Form der erstmals gezahlten Rente berÃ¼cksichtigt wurden. Im nachfolgenden Erhebungszeitraum sind dagegen alle entschÃ¤digten FÃ¤lle sowie alle EntschÃ¤digungsleistungen, d. h. auch die Aufwendungen fÃ¼r Heilbehandlung usw., mit einbezogen worden. Die vom KlÃ¤ger als im Vergleich irreal bezeichneten Zahlen sind daher zur Ãberzeugung des Senats in ihrer Diskrepanz ausreichend erklÃ¤rt und lassen darÃ¼ber hinaus keinen exorbitanten Anstieg von VersicherungsfÃ¤llen in den Unternehmen der Gefahrtarifstelle 07 erkennen. Hinzu kommt, dass die Beklagte bis 1996, zum Ende des Beobachtungszeitraums fÃ¼r die Bildung des Gefahrtarif 1998, keine gesonderte Erhebung hinsichtlich der einzelnen Unternehmen der Gefahrtarifstelle 07 durchgefÃ¼hrt hat, aus der sich ein unterschiedliches Risiko fÃ¼r einzelne Unternehmensgruppen hÃ¤tte ergeben kÃ¶nnen.

Zu solchen Erhebungen aufgrund der Zahlen des Beobachtungszeitraums 1994-1996 bestand daher auch kein Anlass. Es ist nicht zu beanstanden, dass solche weitergehenden Erhebungen erst mit dem Gefahrtarif 2001 durchgefÃ¼hrt werden, denn VerÃ¤nderungen innerhalb einer Gefahrtarifstelle dÃ¼rfen nicht schematisch und Ã¼berhastet erfolgen, sondern neben einem ausreichenden Beobachtungszeitraum ist dem VersicherungstrÃ¤ger auch Raum fÃ¼r die notwendigen Ãberlegungen zur rechtmÃ¤Ãigen Neuformierung einer Tarifstelle, insbesondere zur PrÃ¼fung und Berechnung der Zuordnung eines kleineren Gewerbezweiges, einzurÃ¤umen (vgl. BSG, Urt.vom 12.12.1985 a.a.O.). Die nach Vorbringen des KlÃ¤gers bereits vor dem Gefahrtarif 1998 erkennbar gestiegenen Eckdaten registrierter VersicherungsfÃ¤lle sind zur Ãberzeugung des Senats nicht geeignet gewesen, eine entsprechende Handlungspflicht der Beklagten zu begrÃ¼nden und den Schluss zuzulassen, dass der Gefahrtarif 1998 auf unsicherem Datenmaterial jedenfalls fÃ¼r die Bildung des Gewerbezweiges der Gefahrtarifstelle 07 beruht. Zwar mag offen bleiben, ob die Eckdaten, wie die Beklagte vortrÃ¤gt, insoweit unzuverlÃ¤ssige Parameter darstellen, weil darin jeder gemeldete

Versicherungsfall, unabhÃ¤ngig ob letztlich eine EntschÃ¤digungspflicht bestand oder nicht, enthalten ist. Aber die von den Beteiligten herangezogene ErklÃ¤rung einer erhÃ¶hten Zahl an VersicherungsfÃ¤lle durch Annahme der im Rahmen der Wiedervereinigung erhÃ¶hten Unfallzahl im Beitrittsgebiet hÃ¤tte nicht geboten, einen Strukturwandel der beruflichen Bildung anzunehmen und damit Ãberlegungen anzustellen, ob der Gewerbezweig Schule/schulische Einrichtung korrekturbedÃ¼rftig ist. Das erhÃ¶hte MaÃ an beruflicher Aus- und Fortbildung, insbesondere durch MaÃnahmen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, was als Ursache der gestiegenen Unfallzahlen anzusehen sei, lÃ¤sst eine gewerbetypische strukturelle Verschiebung des GefÃ¤hrdungsrisikos bei den beruflichen FortbildungsmaÃnahmen, die unter den berufsbildenden Schulen und vor allem unter den schulischen Einrichtungen erfasst werden, nicht erkennen. Dass abweichend von den bisherigen Institutsstrukturen sich andere Aus- und Fortbildungsinstitute mit anderen Methoden oder Wirkungskreisen entwickelt haben, die eine andere Definition des Unternehmensgegenstandes i. o. Sinne erfordern, wird weder vom KlÃ¤ger substantiiert selbst behauptet noch ist dies den Zahlen als solches zu entnehmen. Vielmehr stellt der KlÃ¤ger darauf ab, dass die mit der Wiedervereinigung zusammenhÃ¤ngende groÃe Zahl von NeugrÃ¼ndungen bzw. Neuinstitutionalisierungen mit einer erhÃ¶hten Unfallzahl einhergingen. Damit werden aber historisch-geografische Bedingungen fÃ¼r die unterstellten erhÃ¶hten Unfalllasten verantwortlich gemacht, die grundsÃ¤tzlich keine ErhÃ¶hung der im Unternehmensgegenstand sich widerspiegelnden gewerbetypischen Gefahr der in Betracht kommenden Unternehmen bedingen. Ein betriebsstrukturtypisches, unabhÃ¤ngig von Ort und Zeit vorhandenes Unfallrisiko lag nicht vor. AuÃerdem sind BeschÃ¤ftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, soweit sie zur ErlÃ¤uterung der besonders unfalltrÃ¤chtigen Unternehmensform wegen der Ã¼blichen LehrwerkstÃ¤tten vom KlÃ¤ger auch in diesem Zusammenhang angefÃ¼hrt werden, nicht in der Gefahrtarifstelle 07 erfasst, wie oben ausgefÃ¼hrt. Etwaige strukturelle Ãnderungen bei diesen Unternehmen haben keine Auswirkungen auf den in der Gefahrtarifstelle 07 umschriebenen Gewerbezweig.

Auf eine Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber Unternehmen der anderen Gefahrtarifstellen, die angeblich ab 1998 zu geringeren Gefahrklassen veranlagt worden seien, kann sich der KlÃ¤ger nicht berufen. Die Ausweisung von Gefahrtarifstellen getrennt nach Gewerbezweigen ist dem Gewerbezweigtarif immanent. Auf eine behauptete rechtswidrige Einstufung der Schulen fÃ¼r Sport etc. in der Tarifstelle 53 kommt es vorliegend nicht an, da eine Rechtsverletzung des KlÃ¤gers hinsichtlich seiner gerÃ¼gten Veranlagung unter der Gefahrtarifstelle 07 damit nicht zu begrÃ¼nden ist.

Auch die Berechnung der Gefahrklasse der Gefahrtarifstelle 07 ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat unter BerÃ¼cksichtigung der "gezahlten Leistungen" (Â§ 157 Abs. 3 SGB VII) die jeweiligen EntschÃ¤digungsleistungen fÃ¼r ArbeitsunfÃ¤lle, WegeunfÃ¤lle und Berufskrankheiten des Beobachtungszeitraums, nÃ¤mlich 1994 bis 1996, sowie die entsprechenden Lohnsummen ermittelt und hieraus die Belastungsziffer (Gefahrklasse) 1,63 der Gefahrtarifstelle errechnet. Eine fehlerhafte Ermittlung der Berechnungsgrundlagen fÃ¼r die Gefahrklasse der

Gefahrtarifstelle 07 ist fÃ¼r den Senat nicht ersichtlich. Grundlage war die Neulast aller im Beobachtungszeitraum entschÃ¤digter UnfÃ¤lle, was 38.102 UnfÃ¤lle mit einem EntschÃ¤digungsvolumen von 31.787.978,79 DM ergab. Diese im VerhÃ¤ltnis zur Lohnsumme von 19.505.895.650 DM gesetzte GrÃ¶Ãe ergibt die Belastungsziffer 1,62966 (= gerundet 1,63). Substantiierte Einwendungen hat der KlÃ¤ger hiergegen nicht erhoben. Die erhÃ¶hten Zahlen gegenÃ¼ber dem Erhebungszeitraum fÃ¼r den Gefahrtarif 1995 beruhen auf dem geÃ¤nderten Erfassungsmodus, wonach nicht mehr nur die UnfÃ¤lle allein mit RentengewÃ¤hrung, sondern jeder Unfall mit jeder EntschÃ¤digung, d.h. auch Aufwendungen fÃ¼r Heilbehandlung usw., berÃ¼cksichtigt wurden. Die Vorlage einer Liste aller in der Tarifstelle 07 erfassten Unternehmen, wie vom KlÃ¤ger angeregt, hÃ¤tte zu keiner weitergehenden Erkenntnis gefÃ¼hrt, da die Beklagte Ã¼berzeugend dargelegt hat, die EntschÃ¤digungsleistungen der Unternehmen der Gefahrtarifstelle bisher nicht gesondert zu dokumentieren.

Soweit verfassungsrechtliche Bedenken gegen Â§ 157 SGB VII geltend gemacht worden sind, teilt diese der Senat nicht. Er verweist auf die AusfÃ¼hrungen des Bundessozialgerichts im Urteil vom 24.06.2003, denen sich der Senat anschlieÃt.

Soweit der KlÃ¤ger rÃ¼gt, die BerÃ¼cksichtigung der DDR-Altlasten und die Vereinbarung mit dem DFB fÃ¼hre zu einer Ã¼bermÃ¤Ãigen Belastung durch hÃ¶here BeitrÃ¤ge, sind dies Einwendungen, die allenfalls den Beitragsbescheiden entgegengehalten werden kÃ¶nnen, da sie die HÃ¶he des Beitragsfusses betreffen. Dieser errechnet sich nach Â§ 167 SGB VII aus dem VerhÃ¤ltnis des Umlagesolls, in das der Finanzbedarf einzustellen ist, zu den Beitragseinheiten (Arbeitsentgelt x Gefahrklassen). Abgesehen davon, dass die unter der Geltung des Gefahrtarifs 1998 ergangenen Beitragsbescheide fÃ¼r die hier maÃgeblichen Beitragsjahre 1998 bis 2000 nicht Streitgegenstand sind, begegnet die Umlegung des Finanzbedarfs fÃ¼r den genannten Zeitraum auch rechtlich keinen Bedenken. Der Senat schlieÃt sich auch insoweit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an (vgl. Urteil vom 24.02.2004 â B 2 U 31/31 R -). Gleiches gilt fÃ¼r die sinngemÃ¤Ãe RÃ¼ge der Verletzung des VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatzes, weil bei der Beitragsberechnung nicht berÃ¼cksichtigt werde, dass mehr BeitrÃ¤ge eingenommen wÃ¼rden als Unfalllasten fÃ¼r die Schulen entstanden seien. Der Senat merkt an, dass das VerhÃ¤ltnis zwischen den BeitrÃ¤gen eines Gewerbezweigs und fÃ¼r den Gewerbezweig aufgebrachten Versicherungsleistungen keinem Ãquivalenzprinzip unterliegt. Vielmehr folgt aus dem Umlageverfahren, dass eine gleichmÃ¤Ãige Beteiligung der einzelnen Unternehmen an den umzulegenden Kosten anzustreben ist. Da der Gesamtbedarf sich aus Kosten zusammensetzt, die teilweise konkreten Gefahrtarifstellen zugeordnet werden kÃ¶nnen, teilweise aber auch nicht, ist die MÃ¶glichkeit einer Heranziehung fÃ¼r Kosten, die auÃerhalb der eigenen Gefahrtarifstelle entstanden sind, vom System her bereits angelegt. Unter BerÃ¼cksichtigung eines alle Unternehmen gleichmÃ¤Ãig betreffenden VerteilungsmaÃstabs liegt ein VerstoÃ gegen das ÃbermaÃverbot nur vor, wenn die konkrete Gefahr einer ExistenzgefÃ¤hrdung oder Ãhnliches droht. Solches ist vorliegend nicht geltend gemacht oder ersichtlich.

Nach alledem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung fÃ¼r das vor dem 02.01.2002 anhÃ¤ngig gewordene Verfahren beruht auf Â§Â§ 193, 183 SGG in der bis zum 01.01.2002 gÃ¼ltigen Fassung.

Der Senat hat die Revision zugelassen, da er dem Rechtsstreit im Hinblick auf die abweichende Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein sowie der Betroffenheit von ca. 195 SchultrÃ¤gern der Waldorfschulen grundsÃ¤tzliche Bedeutung beimisst, obgleich es sich bei der Regelung des Gefahrtarifs 1998 um abgelaufenes Recht handelt.

Erstellt am: 17.05.2005

Zuletzt verändert am: 21.12.2024